

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 38, Jänner 2008

Vorsicht! Warnung! Risiko!

Geldwäscheprävention – was ist tatsächlich neu?



Vorsicht! Warnung! Risiko!

Geldwäscheprävention – was ist tatsächlich neu?

International – und insbesondere in der Europäischen Union – nehmen die Themen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Bedeutung zu und daher auch die Verpflichtung, Maßnahmen im Kampf dagegen zu setzen.

Diese Verpflichtungen treffen internationale Einrichtungen, wie FATF (Financial Action Task Force), EU Kommission, nationale Gesetzgeber und alle Marktteilnehmer, wobei Marktteilnehmer hier im weitesten Sinne zu verstehen sind, wie nachstehend ausgeführt wird.

Auf EU Ebene wurden 2005 die 3. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), die durch die Richtlinie 2006/70/EG näher ausgeführt wird, aber auch die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers vom November 2006 verabschiedet. Die Richtlinien waren bis zum 15.12.2007 ins nationale Gesetz umzusetzen, die Verordnung ist direkt anwendbar.

Durch die Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie in Österreich (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2007) werden die bestehenden Geldwäschebestimmungen in Österreich erweitert bzw. erhalten Marktteilnehmer mehr Eigenverantwortung bei der Beurteilung von Geldwäscherisiken. In Österreich wurden die neuen Bestimmungen vor allem im Bankwesengesetz aber auch im Versicherungsaufsichtsgesetz, im Börsegesetz und im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 eingebaut und umgesetzt.

Geldwäscheprävention – Was ist tatsächlich neu?

Die Schwerpunkte der 3. Geldwäsche-Richtlinie können grundsätzlich in folgende Bereiche untergliedert werden:

- Identitätsfeststellung der Kunden; dies umfasst die Eigentums- und Kontrollstruktur bei juristischen Personen sowie die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers
- Verifizierung von Informationen über den Gegenstand und den Zweck der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Zahlungsströmen
- Setzung von Maßnahmen bei Geschäftsbeziehungen/Durchführung von Transaktionen mit PEPs (politically exposed person/ politisch exponierte Person)
- Durchführung einer Risikoanalyse

Anwendungsbereich – Welche Marktteilnehmer unterliegen den neuen Geldwäschebestimmungen?

Die 3. Geldwäsche-Richtlinie führt zu einem erweiterten Anwendungsbereich der Geldwäschepräventionsmaßnahmen. Nunmehr fallen in den Geltungsbereich neben Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Notaren, Anwälten, und Versicherungen auch Lebensversicherungsvermittler und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften. Ebenso neu ist, dass in den Anwendungsbereich der Geldwäschepräventionsmaßnahmen

„andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen in bar in Höhe von EUR 15.000 oder mehr erfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird“ fallen.

Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten

Bei den Identifizierungspflichten ist nun vorgesehen, dass sich diese nach dem jeweiligen Geldwäscherisiko also nach dem Risikopotential der jeweiligen Transaktion bzw. der jeweiligen Geschäftsbeziehung richten. Bei hohem Risiko ist eine verstärkte Sorgfaltspflicht vorgesehen, in Fällen mit geringerem Geldwäscherisiko eine vereinfachte Sorgfaltspflicht.

Beispielsweise ist eine verstärkte Sorgfaltspflicht von Gesetzes wegen bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu PEPs vorgesehen.

Vereinfachte Sorgfaltspflicht	Allgemeine Sorgfaltspflicht	Verstärkte Sorgfaltspflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Kredit- und Finanzinstitute mit rechtlich gleichwertigem Rahmen • Schulsparen • Bei geringem Geldwäscherisiko im Bezug auf inländische Behörden, öffentliche Einrichtungen, sowie betraglich limitiert für E-Geld-Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung • Vor Durchführung einer Transaktion ab EUR 15.000 • Bei Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht • Bei Einzahlung und Auszahlung auf Spareinlagen wenn Betrag über EUR 15.000 • Bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit der erhaltenen Kundenidentifikationsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> • In den Fällen in denen ein erhöhtes Geldwäsche- oder Terrorismusrisiko besteht • Bei Ferngeschäften • In Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen aus Drittländern • Bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu PEPs

Zentrales Prinzip bei der Identitätsfeststellung bleibt aber der schon bekannte Grundsatz „Know your customer“. Daran ändert auch die 3. Geldwäsche-Richtlinie nichts, hinzu kommt jedoch neben der Feststellung der Identität des Kunden die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Erhebung des Zwecks z.B. einer Kontoeröffnung, der Herkunft der Mittel sowie wenn es sich um eine juristische Person handelt das Feststellen des wirtschaftlichen Eigentümers, inklusive das Verstehen (und das Nachvollziehen) der Eigentums- und Kontrollstruktur des Unternehmens durch das Kreditinstitut.

Monitoring

Darüber hinaus ist nun die Verpflichtung vorgesehen, die Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu überwachen. Dies beinhaltet neben der Überprüfung der Transaktionen auch erforderlichenfalls die Überprüfung der Herkunft der Geld- oder Finanzmittel. Weiters sind die Marktteilnehmer dazu verpflichtet, die relevanten Daten der Kunden sowie die dazugehörigen Dokumente und Informationen stets aktuell zu halten.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers soll eine lückenlose Rückverfolgung von Geldtransfers ermöglicht werden, u.a. durch genaue Angaben des Auftraggebers (Name, Anschrift, Kontonummer) beim überweisenden Institut wenn dieses sich in einem Drittstaat befindet (d.h. außerhalb der EU). Liegt die überweisende Bank in der EU sind die Angaben auf die Kontonummer beschränkt.

Zweck dieser Verordnung ist es eine Verschleierung des Geldflusses innerhalb der EU zu verhindern. Dies soll vor allem der Geldwäscheprävention dienen sowie den dafür zuständigen Behörden die Arbeit durch vollständige Angaben des Auftraggebers erleichtern. Dies wiederum bietet auch allen Kredit- und Finanzinstituten eine Unterstützung beim Monitoring der Zahlungsflüsse.

Sind die Daten des Auftraggebers nicht vollständig, darf die Zahlung nicht gutgeschrieben bzw. durchgeführt werden (Art 9 Abs 1 der Verordnung).

Risikoanalyse

Das Erfordernis eine Risikoanalyse durchzuführen ergibt sich direkt aus dem Gesetz § 40 Abs 2b BWG (§ 6 WAG 2007, § 98b Abs 4 VAG) lautet wie folgt: „Die Kredit- und Finanzinstitute haben ihr Geschäft anhand geeigneter Kriterien (insbesondere Produkte, Kunden, Komplexität der Transaktionen, Geschäft der Kunden, Geographie) einer Risikoanalyse betreffend ihres Risikos, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu unterziehen“.

Je nachdem ob ein Kunde einer hohen Risikostufe zugeteilt wird oder einer geringen Risikostufe, ändert sich die Intensität der Sorgfaltspflicht des Kreditinstitutes.

Eine Risikoanalyse wird daher vor allem auf Grund von Research Daten und Typologien darzustellen sein und muss alle Geschäftsvorfälle und Kunden/Kundentypen umfassen.

Wichtig ist, Tochtergesellschaften und Niederlassungen im In- und Ausland in solch eine Analyse einzubeziehen, da konzerneinheitliche Präventivmaßnahmen vorhanden sein sollten.

Versicherungsaufsichtsgesetz

Die 3. Geldwäsche-Richtlinie führt oben angeführte Bestimmungen auch für Versicherungen die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben ein (§ 98a ff VAG). Für diese Versicherungen gelten demnach die Anforderungen der verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 98d VAG) ebenso wie die Verpflichtung zur Durchführung einer Risikoanalyse (§ 98b Abs 4 VAG).

Fazit

Entscheidend für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen aber auch für Versicherungsunternehmen, Anwälte und Notare u.a., die aufgrund schon vorhandener gesetzlicher Bestimmungen Geldwäschepräventionsmaßnahmen implementiert haben, ist, dass sie gezielt nach Lücken in ihren Präventionsmaßnahmen suchen und diese Lücken im Sinne der 3. Geldwäsche-Richtlinie schließen.

Eine solche Lücke zeigt eine im Herbst des vergangenen Jahres durchgeführte Studie zur Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie in Deutschland, es mangelt einigen Instituten z.B. an regelmäßigen praxisorientierten Schulungen der Mitarbeiter, vor allem in den Bankfilialen.

Neben Kreditinstituten sind aber auch Versicherungsunternehmen exponiert gegen Geldwäscheangriffe daher sollten sich auch Versicherungsunternehmen verstärkt mit den Geldwäsche-Bestimmungen auseinandersetzen, z.B. sich um die Identifizierung von versicherungstypischen Geldwäsche Mustern bemühen vor allem wenn sie Produkte über Vermittler vertreiben. Dies gilt auch für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die sich ebenso freier Mitarbeiter oder vertraglich gebundener Vermittler bedienen und/oder auch nur ein Teil in einer Vertriebskette sind. Auch diese unterliegen den Geldwäschebestimmungen (§ 6 WAG 2007) und sollten daher ihr Geschäftsmodell nach Verbesserungspotential durchsuchen bzw. eine Risikoanalyse vornehmen um präventive Maßnahmen setzen zu können.

Darüberhinausgehend ist auch noch für alle Marktteilnehmer hervorzuheben, dass die Plausibilität aller Zahlungsflüsse nachvollziehbar und dokumentiert sein muss und mit der Kundenidentität übereinstimmt. Daher sind alle Marktteilnehmer aufgefordert eine Risikoanalyse durchzuführen, diese regelmäßig zu überprüfen, laufend zu überwachen und gut zu dokumentieren. Dies alles hilft den Marktteilnehmer letzten Endes nicht nur ihre Risiken zu minimieren (operationelles Risiko) sondern auf lange Sicht auch ihre Reputation zu steigern.



Zur Autorin

Katrin Ressnik

Katrin Ressnik verstärkt seit März 2007 als Consultant den Bereich Financial Services/Bank and Capital Markets bei PwC. Sie hat sich während ihres Studiums auf Bank- und Versicherungsrecht spezialisiert sowie an zahlreichen fachspezifischen Gerichtsgutachten, Publikationen und Vorträgen mitgewirkt.

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt bei PwC liegt in der Beratung von Kreditinstituten vor allem in den Bereichen Recht- und Compliance insbesondere von MiFID und Geldwäschebestimmungen.

Tipps

Nützliche Links

Parlamentarische Behandlung und gesetzliche Grundlagen bzw. Änderungen

www.bmf.gv.at

unter Finanzmarkt/Rechtliche Grundlagen und Vorhaben/
Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

3. Geldwäsche-Richtlinie

www.anti-geldwaesche.de

unter EU-Geldwäscherichtlinie/3. EU-Geldwäscherichtlinie

Finanzmarktaufsicht – Themenschwerpunkt Geldwäsche

www.fma.gv.at

unter Verbraucher & Anleger/Themenschwerpunkte/Schwerpunktthema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Financial Action Task Force (FATF)

www.fatf-gafi.org

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

Für österreichische Klein- und Mittelbetriebe (KMU) ist es schwierig, Kapital über den anonymen Kapitalmarkt aufzunehmen.

Um die Finanzierungslücke von kleineren und mittleren Unternehmen zu schließen wurde 1994 in Österreich das Rechtsinstitut der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (MiFiG) geschaffen. Erfüllt die MiFiG bestimmte Voraussetzungen, greifen Steuerbefreiungen auf Ebene der MiFiG selbst, deren Gesellschafter, sowie bei der Gesellschaftsteuer und den Rechtsgeschäftsgebühren.

Da die bisherigen Steuerbefreiungen mit dem Gemeinschaftsrecht der EU nicht vereinbar waren, kam es durch das Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007 zu einer umfassenden, gemeinschaftskonformen Neuregelung.

Unsere nächste Ausgabe befasst sich mit den Änderungen bei den steuerlichen Begünstigungen für MiFiG.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.